Satzung des Marktes Oberstdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.11.2024

Präambel
Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Oberstdorf:

§ 1 Gebührenpflicht
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden vom Markt Oberstdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner ist, wer
a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
b) eine Bestattung an einer Grabstätte in Auftrag gibt,
c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
(2) Die Gebühren werden 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Der Markt Oberstdorf ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren
Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung vom 23.03.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberstdorf, 02.12.2024

MARKT OBERSTDORF

Klaus King
Erster Bürgermeister

BAYERN MARKT OBERSTDORF

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung des Marktes Oberstdorf

I. **Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung**		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.		
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	8 Jahre	330,00 EUR
b) für Personen über 10 Jahren		
aa) Sarggrabstätte einfach	15 Jahre	900,00 EUR
bb) Sarggrabstätte zweifach	15 Jahre	1.290,00 EUR
cc) Sarggrabstätte dreifach	15 Jahre	1.695,00 EUR
Bei Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstätten nach 1b) wird zur Deckung der Kosten der Infrastruktur des Friedhofs eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR je Urnenbeisetzung erhoben.		
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnenstätten		
a) Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	780,00 EUR
b) Urnenwandnischen inkl. Beschriftung	15 Jahre	2.300,00 EUR
c) Naturnahe Baumgrabstätte inkl. Beschriftung, § 16 FS	15 Jahre	2.300,00 EUR
d) Naturnahe Wiesengrabstätte inkl. Beschriftung, § 16 FS	15 Jahre	1.800,00 EUR
e) Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Beschriftung	15 Jahre	1.800,00 EUR
f) Anonyme Urnengrabstätten	unbegrenzt	1.050,00 EUR
Bei Folgebeisetzungen in bestehende Grabstätten nach 2a) bis 2d) wird zur Deckung der Kosten der Infrastruktur des Friedhofs eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR je Urnenbeisetzung erhoben.		
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)		
a) Sarggrabstätte Personen über 10 Jahre einfach		60,00 EUR
b) Sarggrabstätte Personen über 10 Jahre zweifach		86,00 EUR
c) Sarggrabstätte Personen über 10 Jahre dreifach		113,00 EUR
d) Urnenwahlgrabstätte		52,00 EUR
e) Kindergrabstätte		41,00 EUR
f) Urnenwandnischen		153,00 EUR
g) Naturnahe Wiesengrabstätte, § 16 FS		120,00 EUR
h) Naturnahe Baumgrabstätte, § 16 FS		153,00 EUR

II. Gebühren für Ausheben und Schließen der Grabstätten, Beisetzungen	
Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 380,00 EUR erhoben.	
1. Bei Sarggrabstätten	1.140,00 EUR
2. Bei Sarggrabstätten (Tiefenbestattung)	1.470,00 EUR
3. Bei Kindergrabstätten (gilt auch für Sternenkindergrab)	490,00 EUR
4. Bei Urnengrabstätten	270,00 EUR
5. Bei Urnenbeisetzungen im Urnengemeinschaftsgrab	270,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
1. Ausbetten und Überführung auf einen anderen Friedhof (Sargbestattung)	1.630,00 EUR
2. Ausbetten und Überführung auf einen anderen Friedhof (Urnenbeisetzung)	320,00 EUR
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Sargbestattung)	2.450,00 EUR
4. Umbetten auf demselben Friedhof (Urnenbeisetzung)	490,00 EUR
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenräume zur Aufbewahrung, je Tag	85,00 EUR
2. für die Benutzung des Sektionsraums	142,00 EUR
3. für die Benutzung der Aussegnungshalle Waldfriedhof	110,00 EUR
4. für die Benutzung der Aussegnungshalle in Tiefenbach	49,00 EUR
5. Benutzung des Kühlraums je Tag	98,00 EUR
V. Genehmigungsgebühren, sonstige Gebühren	
Gebühr für Grabmalgenehmigung	51,00 EUR
Umschreibungsgebühr Nutzungsrecht	25,00 EUR
Verwaltungsgebühr	77,00 EUR
Dienstleistungen des Friedhofspersonals	80,00 EUR